

# Bitburger Wege

Die soeben wieder abgehaltenen, schon Tradition gewordenen Bitburger Gespräche – veranstaltet von der „Gesellschaft für Rechtspolitik“ unter dem rheinland-pfälzischen Justizminister Theisen – standen diesmal unter dem aktuellen Thema „Die Rundfunkanstalten im Spannungsfeld von Informationspflicht und Informationsrecht des Bürgers“. Und sie brachten gleich eine Fülle bemerkenswerter Höhepunkte in den Referaten von Bundesverfassungsrichter Geiger und den Professoren Ossenbühl und Lerche sowie des WDR-Intendanten von Sell und des ZDF-Programmdirektors Stolte.

Aber wie eine Bombe wirkten dann die Ausführungen des Medienexperten der SPD, Glotz. Er erklärte, die Auseinandersetzung um die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Struktur des Rundfunks gegenüber den Forderungen, angesichts der fortschreitenden Technik (Kabel- und Satellitenfernsehen) auch privatrechtlich organisierte Anstalten grundsätzlich zuzulassen, sei eine Entscheidung mit geschichtlicher Dimension – vergleichbar dem Streit um die Wiederbewaffnung oder um die Ostverträge.

Klarer kann man es nicht mehr sagen: Es geht in Rundfunk und Fernsehen um eine politische Machtfrage. Die Linken und Linksliberalen beherrschen das Terrain; sie sehen keine Ursache, diesen Zustand zu ändern oder gar das System einem Konkurrenzdruck durch private Anstalten auszusetzen. Daher beschwor Glotz auch eine Gefahr „gesellschaftspolitischer Konflikte“, falls die Opposition Wesentliches am bisherigen Zustand ändern wolle.

Die vom Verfassungsgericht 1961 sanktionierte technisch bedingte Ausnahmesituation in Form eines öffentlich-rechtlich strukturierten Rundfunks soll nach dieser offiziellen SPD-Ansicht als Dauerzustand festgeschrieben werden – vielleicht noch mit dem Zusatz, daß das Kabelfernsehen von den bisherigen Anstaltsträgern einverleibt wird. Ein Machtzuwachs des linkslastigen journalistischen Establishment wäre die zwingende Konsequenz.

Hinter dieser hochpolitischen Dimension verblaßte fast ein wenig die Brillanz verfassungsrechtlicher Argumentationsketten, denn es scheint auch hier, daß die rechtliche Erfassung der auf diesem Feld sich anbahnenden politischen Entwicklung der Wirklichkeit bereits hinterherläuft, mehr bestrebt, den jetzigen Istzustand einzuholen und einzuordnen – nämlich als Mißbrauch öffentlich-rechtlicher Rundfunkfreiheit –, als künftige Entwicklungen bereits heute zu kategorisieren, um der Politik Leitlinien zu weisen.

Verfassungsrechtlich ist der Weg zu einem privatrechtlich verfaßten Rundfunk zulässig. Geiger deutete sehr dezidiert in diese Richtung, und auch der Vizepräsident des Verfassungsgerichts, Zeidler, ließ erkennen, daß die bislang tragenden Rundfunk-Urteile keineswegs für die Zukunft festgeschrieben seien.

Im Augenblick tut vor allem not, was Justizminister Theisen als Motto der Veranstaltung ausgab: die Einführung eines wirksamen Verbraucherschutzes im Rundfunkbereich vor einem unausgewogenen und unsachlichen Programm.

Ob die Antwort Anspruch auf Richtigkeit besitzt, die von Sell artikulierte, erscheint fraglich: „Durch Revitalisierung und Sicherung des bestehenden Rundfunksystems“

sei am sichersten verbürgt, daß der Bürger vor einseitiger Meinungsvermittlung geschützt wird.

Auch die Forderung nach „verfassungsgerecht zusammengesetzten Rundfunkräten“, die das Programm selbst gestalten (Ossenbühl), erscheint nicht sehr realistisch, gerade weil die Diskussion in Bitburg klarmachte, wie hysterisch oft der Griff der Parteien nach Posten und Pöstchen im Rundfunk geworden ist.

Wenn sich hier nicht bald sehr Entscheidendes ändert, dann bleibt als Konsequenz nur die Einsicht, daß das gegenwärtige System seinen Verfassungsauftrag nicht mehr sachgerecht erfüllen kann. Dann aber führt kein Weg daran vorbei: Die Wirklichkeit hat eine Rechtsnorm überholt und diese auf die Theorie reduziert.

FRIEDRICH GRAF V. WESTPHALEN, Rheinischer Merkur – 21. Januar 1977